



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 14. Dezember 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr 547. Des Königs Majestät haben durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November d. Js. mit den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Durch denselben Allerhöchsten Erlaß sind

dem Güterdirektor Schönbrunn in Rujau

der Königliche Kronenorden IV. Klasse und

dem Kastellan Johann Thomas in Ballowitz, Kreis Rybnitz,

dem Aufseher Johannes Neukirch in Moschen,

dem Heger Pius Wilczek in Biskowitz, Kreis Pleß, und

dem Schaffer Franz Kreis in Gardawitz, Kreis Pleß,

das Allgemeine Ehrenzeichen

verliehen worden.

Neustadt, den 13. Dezember 1911.

Der Königliche Landrat.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1912.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Neustadt O.-F. aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1912 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Amtszimmer Nr. 3 und 4 im Seitengebäude des Kreisverwaltungshauses vormittags von 9 bis 11 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.